



Häufig gestellte Fragen zum Thema:  
**Bildung und Teilhabe**

Bedarf	Fragestellung	Antwort
<p><b>Tagesausflüge &amp; Klassenfahrten</b> für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahre, die an ein- oder mehrtägigen Ausflügen von Schulen oder Kindertageseinrichtungen teilnehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mein Kind kann an der geplanten Klassenfahrt auf Grund von Krankheit nicht teilnehmen. Das Geld wurde aber bereits an die Schule oder die Eltern ausgezahlt. Wie ist hier zu verfahren?</li>   <li>• Mein Kind besucht den Ferienhort. Hier sind einige Aktivitäten, wie z.B. Ausflüge ins Schwimmbad oder ins Kino, geplant. Können die Kosten hierfür übernommen werden?</li>   <li>• In der Schule bzw. der Kita meines Kindes findet demnächst ein Projekttag statt zu einem bestimmten Thema (z.B. gesunde Ernährung,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es kommt darauf an, was mit der Schule oder dem Reiseveranstalter vereinbart wurde. Wenn Sie Ihr Kind für die Klassenfahrt angemeldet haben, sind die Kosten unter Umständen auch dann (anteilig) zu zahlen, wenn das Kind vor der Schulfahrt krank wird und zu Hause bleibt. In dem Fall muss dann auch keine Rückerstattung der Kosten an das Jobcenter erfolgen.</li>   <li>• Etwas anderes gilt, wenn Sie wegen der Nichtteilnahme Ihres Kindes keine oder nur geringere Kosten zahlen mussten. In dem Fall sind die zu viel erbrachten Leistungen an das Jobcenter zu erstatten.</li>   <li>• Teilen Sie eine Nichtteilnahme an der Klassenfahrt bitte in jedem Fall dem Jobcenter mit, um Missverständnisse zu vermeiden.</li>   <li>• Ja. Finden im Rahmen des Hortbesuchs Ausflüge statt, können die hierfür entstehenden Kosten anerkannt werden.</li>   <li>• Ja. Förderfähig sind nicht nur gemeinsame außerschulische, sondern auch gemeinsame außerunterrichtliche Aktivitäten. Dies kann auch ein Projekttag zu einem bestimmten Thema sein, der in den</li> </ul>

	<p>Zirkus, Theater o.ä.). Hierfür wird von den Schülern Geld eingesammelt. Ist eine Übernahme der Kosten möglich?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In einigen Monaten ist in der Schule bzw. Kita meines Kindes ein Ausflug geplant (ein- oder mehrtägig). Die Zahlung der Reisekosten ist jetzt fällig. Können die anfallenden Kosten übernommen werden, obwohl die Fahrt erst im folgenden Bewilligungszeitraum stattfindet, über den noch nicht entschieden wurde?</li> </ul>	<p>Räumlichkeiten der Schule stattfindet. Voraussetzung ist aber, dass die Veranstaltung in schulischer Verantwortung stattfindet, d.h. durch die Schule organisiert wird und begleitet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja. Wie auch bei anderen Bedarfen ist auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten abzustellen. Sind Sie zu diesem Zeitpunkt hilfebedürftig und beziehen Leistungen nach dem SGB II, WoGG oder KIZ, können die Kosten übernommen werden, auch wenn die Fahrt selbst erst später stattfindet.</li> </ul>
<p><b>Schülerbeförderung</b> für Schüler und Schülerinnen, die öffentliche Verkehrsmittel zur nächstgelegenen Schule nutzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir ziehen um. Mein Kind will die Schule nicht wechseln. Besteht weiterhin Anspruch auf Zuschuss zur Schülerbeförderung?</li> <li>• Mein Kind möchte eine fachspezifische Schule außerhalb des Landkreises besuchen. Sind die Kosten zur Schülerbeförderung trotzdem übernahmefähig?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nein, wenn hierdurch Mehrkosten entstehen. Übernahmefähig sind nur die Kosten für den Besuch der <b>nächstgelegenen</b> Schule des gewählten Bildungsgangs, also z.B. der nächstgelegenen Realschule. Besucht Ihr Kind eine weiter entfernte liegende Schule, können maximal Kosten bis zu dieser Höhe übernommen werden.</li> </ul> <p>Im Altmarkkreis Salzwedel werden die Kosten der Schülerbeförderung zur <b>nächstgelegenen</b> Schule bis Klasse 10 vollständig vom Schulverwaltungsamt übernommen (Schülerfahrkarte). Besucht Ihr Kind aus persönlichen Gründen eine weiter entfernte Schule, werden hierdurch ggf. entstehende Mehrkosten nicht vom Schulverwaltungsamt übernommen. Eine Erstattung der Mehrkosten über BuT-Leistungen kommt ebenfalls nicht in Betracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja, wenn es sich um die nächstgelegene Schule handelt</li> </ul> <p>Besucht Ihr Kind eine weiterführende Schule ab Klasse 11 oder die Berufsfachschule, werden die Kosten der Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule abzüglich eines <b>Eigenanteils von 100 Euro</b> vom Schulverwaltungsamt übernommen. Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Altmarkkreises Salzwedel, übernimmt das Schulverwaltungsamt maximal die Kosten, die es auch für die</p>

		<p>Schülerbeförderung im Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel übernehmen würde. Ihr <b>Eigenanteil</b> kann dann <b>deutlich höher</b> ausfallen.</p> <p>In jedem Fall kann der zu leistende Eigenanteil über BuT-Leistungen bezuschusst werden, wenn es sich um die nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulform bzw. des Bildungsganges handelt.</p> <p>Erhöht sich jedoch der von Ihnen zu leistende Eigenanteil, weil Ihr Kind eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, sind die Mehrkosten durch Sie zu tragen. Eine Erstattung über BuT kommt nicht in Betracht.</p>
<p><b>Nachhilfeunterricht</b> für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahre, die eine ergänzende angemessene Lernförderung benötigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mein Kind ist versetzungsgefährdet. An der Schule gibt es kein geeignetes Nachhilfeangebot, der Lehrer empfiehlt aber dringend, eine Lernförderung in Anspruch zu nehmen. Was muss ich bei der Beantragung beachten?</li> <li>• Muss die Lernförderung durch bestimmte Anbieter durchgeführt werden? Kann z.B. ein Oberstufenschüler die Nachhilfe für mein Kind (Unterstufe) vornehmen?</li> <li>• Mein Kind benötigt eine außerschulische Lernförderung in</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Erreichen der nächsten Klassenstufe ist in jedem Fall ein wesentliches Lernziel. Lassen Sie sich bitte von der Schule bestätigen, ob und in welchem Umfang Ihr Kind eine zusätzliche Lernförderung zur Erreichung dieses Ziels benötigt. Hierzu verwenden Sie bitte die Anlage <a href="#">Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung</a>.</li> </ul> <p>Anschließend sollten Sie Kontakt mit den entsprechenden Anbietern der Lernförderung aufnehmen und ein Kostenangebot einholen. Bitte beachten Sie, dass eine Kostenübernahme nur für eine angemessene Lernförderung erfolgen kann. Umfang und Dauer der Lernförderung sollen den Empfehlungen der Schule entsprechen. Die Kosten sind angemessen, wenn sie den ortsüblichen Sätzen der regionalen Anbieter entsprechen. Dabei ist Gruppenunterricht dem Einzel- oder Doppelunterricht grundsätzlich vorzuziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Bindung an bestimmte Anbieter ist nicht vorgesehen. Die Lernförderung kann auch durch geeignete Privatpersonen durchgeführt werden. Neben pensionierten Pädagogen oder Lehramtsstudenten können dies durchaus auch Oberstufenschüler mit entsprechend guten Noten sein.</li> <li>• Nein Eine Kostenübernahme über BuT – Leistungen kommt in diesen Fällen</li> </ul>

	<p>Form einer Dyskalkulie- oder Legasthenie-Therapie. Können die Kosten hierfür übernommen werden?</p>	<p>regelmäßig nicht in Betracht. Die Lernförderung soll in der Regel nur kurzfristig und in Ergänzung schulischer Angebote erfolgen, um so die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Dies trifft auf eine Dyskalkulie- bzw. Legasthenie-Therapie zumeist nicht zu.</p>
<p><b>Zuschuss zum Mittagessen</b> für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahre, die am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule oder der Kindertagesstätte teilnehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Demnächst wechselt der Essenanbieter an der Kita bzw. Schule meines Kindes. Was muss ich beachten? Soll ein neuer Antrag gestellt werden?</li> <li>• Mein Kind besucht eine KITA, in welcher auch Getränke für die Kinder angeboten werden. Ist es möglich, auch diese Kosten (teilweise) erstattet zu bekommen?</li> <li>• Mein Kind wird am Ferienhort seiner Schule teilnehmen. Hier findet eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung statt. Sind diese Kosten übernahmefähig?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein neuer Antrag ist nicht notwendig. Es genügt, wenn Sie dem Jobcenter den neuen Anbieter mitteilen. Idealerweise legen Sie ein Schreiben mit den Kontaktdaten des neuen Anbieters sowie den vereinbarten Konditionen vor.</li> <li>• Nein Der Zuschuss bezieht sich nur auf die gemeinschaftliche Mittagsversorgung. Zusätzliche Kosten, die in Schule oder KITA entstehen (z.B. für Getränke, Obstmahlzeit) können nicht übernommen werden.</li> <li>• Es kommt darauf an. Bei den meisten Schulen im Altmarkkreis Salzwedel sind die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Essenanbieter so ausgestaltet, dass auch die Ferienversorgung in Verantwortung der Schule erfolgt. In dem Fall ist die Übernahme der Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen des BuT-Pakets möglich.</li> </ul> <p>Bei Schulen ohne entsprechende Vereinbarung ist dies leider nicht der Fall. Wird das Mittagessen in Verantwortung des Horts angeboten, ist eine Kostenübernahme mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich. Bitte informieren Sie sich im Zweifel vorab über die bestehenden Konditionen.</p>
<p><b>Sport- und Kulturangebote</b> für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre Die Mitgliedsbeiträge für Vereine und kulturelle Bildung, Aufwendungen für</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mein Kind möchte im Sommer ins Ferienlager fahren. Es wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 195 € fällig. Kann ich hier mit einer (anteiligen) Übernahme der Kosten rechnen? Wenn ja, in welcher Höhe?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja Bei der Teilnahme an einer Ferienfreizeit können Zuschüsse erbracht werden. Dabei kann der monatliche Betrag auch angespart werden. Ein Ansparen ist auch rückwirkend ab dem Beginn des Bewilligungszeitraums bis zum Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraums möglich.</li> </ul>

<p>gemeinschaftliche Aktivitäten sowie Freizeiten werden ab dem 01.08.2019 pauschal in Höhe von 15 € pro Monat übernommen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Jugendweihe meines Kindes fällt für die durch einen Jugendweihverein organisierte Feierstunde eine Gebühr an. Können diese Kosten (antellig) übernommen werden?</li>   <li>• Um meinem Kind die Ferien abwechslungsreich zu gestalten, möchten wir gemeinsam – als Familie – einige Unternehmungen durchführen (z.B. Kino, Schwimmbad, Freizeitpark). Können wir die dafür anfallenden Kosten geltend machen?</li> </ul>	<p>Umfasst Ihr Bewilligungszeitraum beispielsweise zwölf Monate und wurden in dem Zeitraum noch keine Teilhabeleistungen, z.B. für Vereinsbeiträge o.ä., in Anspruch genommen, kann somit ein Gesamtbetrag von max. 180 € als Zuschuss übernommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja Die (Anmelde-)Gebühr für die Feierstunde kann bezuschusst werden. Es handelt sich dem Grunde nach um Teilhabeleistungen, so dass der monatliche Beitrag von 15 € gilt. Dieser kann auch rückwirkend ab dem Beginn des Bewilligungszeitraumes bis zum Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraums angespart werden.</li> </ul> <p>Häufig umfassen die Anmeldekosten neben den eigentlichen Kosten der Jugendweihfeier auch Eintrittskarten für Familienangehörige. Die Anzahl der Begleitpersonen ist teilweise variabel. Ist die Teilnahme Ihres Kindes an der Feierstunde auch ohne diese Kosten möglich, können die Zusatzleistungen für (weitere) Familienangehörige nicht über BuT-Leistungen bezuschusst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nein Individuelle Freizeitgestaltungen ohne Bezug zu gemeinschaftlichen Aktivitäten in Vereinen, Gemeinschaften oder Organisationen sind nicht über BuT-Leistungen förderfähig.</li> </ul>
<p><b>Schulbedarf</b> für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahre, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und leistungsberechtigt sind und keine Ausbildungsvergütung beziehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Muss ich die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für mein Kind zu Beginn jedes Schuljahres wieder neu beantragen?</li>   <li>• Ich habe schulpflichtige Kinder. Für die Ausleihe der benötigten Schulbücher fällt eine Gebühr an.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der persönliche Schulbedarf muss von Beziehern von Wohngeld oder Kinderzuschlag jeweils gesondert beantragt werden.</li> </ul> <p>Leistungsberechtigt nach dem SGB II oder und SGB XII erhalten den Zuschuss automatisch mit den laufenden monatlichen Leistungen. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nein Die (ermäßigte) Gebühr ist aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Ein gesonderter Zuschuss hierfür ist im BuT-Paket nicht vorgesehen.</li> </ul>

	Kann ich diese vom Jobcenter erstattet bekommen?	
<p><b>Allgemeine Fragen</b> zur Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich wusste nicht, dass ich die Kosten z.B. für gemeinschaftliches Mittagessen oder Klassenfahrten meines Kindes geltend machen kann. Jetzt habe ich diese selbst bezahlt. Kann ich die Quittungen noch einreichen? Wenn ja, welche Fristen gelten hier?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hier muss man unterscheiden:  Bei <b>Empfängern von SGB II</b> müssen ab dem 01. August 2019 die Bildungs- und Teilhabeleistungen <u>mit Ausnahme der Lernförderung</u> nicht mehr gesondert beantragt werden. Der Erst- oder Weiterbewilligungsantrag umfasst auch Kosten für gemeinschaftliches Mittagessen oder Klassenfahrten. Wenn Sie entsprechende Aufwendungen nachweisen, können diese bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch rückwirkend übernommen werden. Aufwendungen, die Sie vor dem Monat der Antragstellung getätigt haben, können leider nicht mehr erstattet werden.  <b>Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag</b> müssen alle Bildungs- und Teilhabeleistungen weiterhin beantragen. Dabei kann der Antrag auch nachträglich gestellt werden. Sie erhalten die Leistungen dann rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sie Wohngeld/Kinderzuschlag bekommen haben. Damit ist auch die Erstattung von selbst finanzierten Aufwendungen möglich. Der Anspruch besteht max. zwölf Kalendermonate rückwirkend, anschließend tritt Verjährung ein.</li> </ul>